

Amtsblatt

des Ordinariates für die Katholiken des byzantinischen Ritus in Österreich

Nr. 5

Dezember

2017

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

Dekret2

STATUT DES PRIESTERRATS
DES BYZANTINISCHEN ORDINARIATES.....2

GESCHÄFTSORDNUNG DES PRIESTERRATS DES
BYZANTINISCHEN ORDINARIATES3

WAHLORDNUNG DES PRIESTERRATS4

II. GENERALVIKARIAT FÜR DIE KATHOLIKEN DES BYZ. RITUS IN ÖSTERREICH

Mitteilungen

1. Priesterjubiläum..... 5

2. Kirchenratswahlen 5

3. Priesterrat – Konstituierende Sitzung 6

4. Exerziten für die Priester 6

4. Nächste Termine..... 6

III. PERSONALNACHRICHTEN 7

IV. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS .. 7

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

Dekret Zl.: 043011701983

Geschäftsordnung des Priesterrats für das Ordinariat für die Katholiken des byzantinischen Ritus in Österreich

Hiermit approbiere ich gemäß can. 265 ff. CCEO die nachstehende Geschäftsordnung und veröffentliche die Statuten und die Wahlordnung des Priesterrats für das Ordinariat für die Katholiken des byzantinischen Ritus neu.

Wien, am 1. Dezember 2017

Christoph Kardinal Schönborn
Erzbischof

Dr. Walter Mick
Kanzler

STATUT DES PRIESTERRATS DES BYZANTINISCHEN ORDINARIATES

Das Statut und die neue Geschäftsordnung des Priesterrates des byzantinischen Ordinariats wurden am 1. Dezember vom Ordinarius in geänderter Form wie folgt in Kraft gesetzt:

Artikel I: Aufgabe und Charakter

§ 1 Der Priesterrat des Ordinariats für die Katholiken des byzantinischen Ritus in Österreich, im Folgenden als „Priesterrat“ bezeichnet, ist ein Kreis von Priestern, der das Presbyterium repräsentiert und den Ordinarius durch seinen Rat nach Maßgabe des Rechts in dem unterstützt, was die Bedürfnisse des pastoralen Wirkens und das Wohl des Ordinariats für die Katholiken des byzantinischen Ritus in Österreich, im Folgenden als „byzantinisches Ordinariat“ bezeichnet, angeht (can. 264 CCEO).

Artikel II. Mitgliedschaft und Funktionsdauer

§ 1 Das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl zu Mitgliedern des Priesterrats richtet sich nach can. 267-268 CCEO in Verbindung mit der „Wahlordnung des Priesterrats“, die integrierter Bestandteil dieses Statuts ist.

§ 2 Der Priesterrat besteht aus mindestens sechs, aber nicht mehr als zwölf Mitgliedern.

§ 3 Der Priesterrat setzt sich zusammen aus (vgl. can. 266 CCEO):

- a. Vier nach der „Wahlordnung des Priesterrats“ gewählten Priestern;
- b. dem Protosyncellus und dem Kanzler der Erzdiözese Wien als Mitglieder von Amts wegen.
- c. Falls der Kanzler der Erzdiözese Wien verhindert ist und an den Sitzungen des Priesterrates des Ordinariats nicht teilnimmt, kann er den Vizekanzler, auch wenn dieser kein Priester ist, mit der Teilnahme als Fachberater ohne Stimmrecht beauftragen. Es muss aber darauf geachtet werden, dass bei Abwesenheit des Kanzlers nicht weniger als sechs priesterliche Mitglieder anwesend sind.
- d. Maximal zwei weiteren, vom Ordinarius frei ernannten Mitgliedern, welche Priester sein müssen.

§ 4 Die Mitglieder sind für einen Zeitraum von fünf Jahren zu berufen. Nach Ablauf dieses Zeitraums nimmt der Priesterrat seine Aufgaben solange wahr, bis ein neuer Priesterrat konstituiert ist.

§ 5 Sollte eines oder mehrere der gewählten oder ernannten Mitglieder vor Ablauf der fünfjährigen Funktionsdauer aus irgendeinem Grund aus dem Priesterrat ausscheiden, ergänzt der Ordinarius den Priesterrat möglichst bald durch Ernennung so vieler neuer Mitglieder, dass die Mitgliederzahl von zumindest sechs erreicht wird.

§ 6 Der Priesterrat kann vom Ordinarius aufgelöst werden, wenn der Priesterrat seine Funktion zum Wohl des Ordinariats nicht mehr erfüllt, oder wenn er seine Funktion schwerwiegend missbraucht, (can. 270, § 3 CCEO).

§ 7 Während der Vakanz des Bischofssitzes hört der Priesterrat auf zu bestehen, und seine Aufgaben werden vom Konsultorenkollegium des byzantinischen Ordinariats wahrgenommen (can. 270 § 2 CCEO).

Artikel III. Kompetenzen

§ 1 Der Priesterrat ist vom Ordinarius zu hören:

- a. bei Entscheidung über die Abhaltung eines Eparchialkonvents (can. 236 CCEO);
- b. in Angelegenheiten von größerer und wichtiger Bedeutung (can. 269, § 2 CCEO);
- c. bei Errichtung, wesentlicher Änderung oder Aufhebung von protopresbyterialen Sprengeln (can. 276, § 2 CCEO);

- d. bei Errichtung von Personalpfarren (can. 280, §1 CCEO);
- e. bei Errichtung, Änderung oder Aufhebung einer Pfarre (can. 280, § 2 CCEO);
- f. bei Errichtung einer Pfarre an einer Kirche, die einem Religiöseninstitut bzw. einer ordensähnlichen Gesellschaft des Gemeinsamen Lebens – also einem Institut des Geweihten Lebens – gehört (can. 282, § 1 CCEO);
- g. bei Erlass von Ordnungen des Ordinariats betreffend die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen und betreffend die Besoldung der Kleriker (can. 291 CCEO);
- h. bei Profanierung einer nicht mehr für liturgische Zwecke gebrauchten Kirche (can. 873, § 2 CCEO);

§ 2 Die Zustimmung des Priesterrats hat der Ordinarius einzuholen in den im allgemeinen Recht ausdrücklich bestimmten Fällen (can. 269, §2 CCEO).

§ 3 Der Priesterrat benennt zumindest zwei Priester, welche nach Möglichkeit Pfarrer sein müssen, zu Beratern, die der Ordinarius bei Verfahren zur Amtsenthebung oder Versetzung von Pfarrern heranzuziehen hat (can. 1391, §1 CCEO).

GESCHÄFTSORDNUNG DES PRIESTERRATS DES BYZANTINISCHEN ORDINARIATES

§ 1 Es ist Sache des Ordinarius als Vorsitzender des Priesterrats:

- a. den Priesterrat einzuberufen, ihm vorzustehen, entweder persönlich oder durch einen Delegierten (can. 269 §1 CCEO);
- b. die zu behandelnden Beratungsgegenstände festzulegen bzw. die von Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände aufzugreifen (can. 269 §1 CCEO); und
- c. ein Mitglied in die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden, und ein Mitglied als Sekretär, beide für die laufende Periode des Priesterrates, zu berufen.

§ 2 Der stellvertretende Vorsitzende leitet jene Sitzungen des Priesterrates, die ihm vom Ordinarius zur Leitung übertragen werden. Der Sekretär ist als Schriftführer ex offio Mitglied des Vorstandes.

§ 3 Die Sekretariatsdienste für den Priesterrat leistet das byz. Generalvikariat.

§ 4 Der Vorstand des Priesterrates setzt sich zusammen aus

- a. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- b. dem Sekretär
- c. dem Protosyncellus des byz. Ordinariats

§ 5

- a. Der Vorstand ist für die Sammlung und Sichtung von Anträgen, für die Vorbereitung der einzelnen Sitzungen wie für die Erstellung der Tagesordnung zuständig und hat für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.
- b. Der Vorstand legt alle eingelangten Anträge dem Ordinarius vor, der bestimmt, welche Anträge und weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.

§ 6 Der Ordinarius lädt die einzelnen Mitglieder wenigstens vierzehn Tage vor jeder Sitzung schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Priesterrat wird in der Regel mindestens einmal im Jahr einberufen.

§ 7

a. Zusätzliche Anträge (z.B. Dringlichkeitsanträge) zur bereits versandten Tagesordnung werden zu Beginn der Sitzung zur Kenntnis gebracht. Es ist Sache des Vorsitzenden (im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden) über deren Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen.

b. Unter Top „Allfälliges“ können sich die Wortmeldungen (Informationen, Anfragen usw.) auch auf Gegenstände außerhalb der Tagesordnung beziehen, jedoch darf über Anträge dieser Art nicht in derselben Sitzung abgestimmt werden.

§ 8

- a. Die Beratungen des Priesterrates sind nicht öffentlich.
- b. Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des Priesterrates.
- c. Beschlüsse des Priesterrates besitzen keine Rechtsverbindlichkeit, unbeschadet ihrer Rechtswirkung in Fällen des c. 934 CCEO.

§ 9 Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens sechs stimmberechtigten Mitgliedern gegeben. Die erforderliche Mehrheit bei Abstimmungen berechnet sich nach der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Verlangt ein Mitglied des Priesterrates geheime Abstimmung, so ist sie zu gewähren.

§ 11 Die Reihenfolge der in der Rednerliste vorgemerkten Redner wird unterbrochen, wenn jemand das Wort zur Geschäftsordnung wünscht:

- a. zur Berichtigung
- b. zur Anfrage
- c. zur Antragstellung auf Schluss der Debatte, der Rednerliste oder Vertagung des Tagesordnungspunktes.

§ 12 Bei Antragstellung nach § 11c, welcher entsprechend §9 abzustimmen ist, erhält noch ein Kontra-Redner das Wort.

§ 13 Über jeden Antrag ist nach Schluss der Debatte abzustimmen.

§ 14 Die Mitglieder des Priesterrates können eigene Anliegen sowie Anliegen, die ihnen vonseiten des Klerus oder der Laien vorgebracht werden, dem Ordinarius zur Behandlung vorschlagen. Diese Eingaben sollen jedoch nach Möglichkeit vier Wochen vor der nächsten Sitzung an den Sekretär übermittelt werden. Jeder schriftlich eingebrachte Antrag ist schriftlich zu beantworten, wenn er nicht in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen wird.

§ 15 An den Sitzungen des Priesterrates können vom Ordinarius mit Dekret ernannte Fachleute, aber auch *ad hoc* geladene Gäste – ohne Stimmrecht – teilnehmen (*siehe auch Artikel II. §3.c. des Statuts des Priesterrates*).

§ 16 Von jeder Sitzung des Priesterrates ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Anträge, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Beratung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat.

Wenn ein Mitglied seinen Beitrag wortgetreu festgehalten haben will, hat es diesen schriftlich (bis spätestens drei Tage nach der Sitzung) dem Sekretär zur Einfügung in das Protokoll zu übergeben.

Verlangt ein Mitglied zu seiner Wortmeldung Vertraulichkeit, ist sie durch Nichtprotokollierung zu gewähren. Derartige Verlangen sind nur während der Sitzung zulässig.

§ 17 Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Priesterrates innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung zugesandt und in der nächstfolgenden Sitzung bestätigt.

§ 18 Das Protokoll wird allen Priestern zugesandt, die es über das byz. Generalvikariat beziehen wollen.

§ 19 Über die Veröffentlichung von Beschlüssen oder anderen Beratungsgegenständen entscheidet allein der Ordinarius (can. 269 §3 CCEO).

§ 20 Wenn das kirchliche Recht die Zustimmung (vgl. can. 934 CCEO) des Priesterrats für die Gültigkeit eines Aktes verlangt, muss die Angelegenheit formell bei einer Sitzung des Priesterrats behandelt werden; der Ordinarius besitzt in diesen Fragen kein Stimmrecht und kann bei Stimmgleichheit nicht den Ausschlag geben.

§ 21 Wenn das Recht die Beratung einer Angelegenheit (vgl. can. 934 CCEO) im Priesterrat erfordert, ist eine Sitzung geboten. Falls eine Zusammenkunft nicht möglich ist, kann der Vorstand die Beratung mittels Telefonkonferenz oder im Wege eines Umlaufbeschlusses durchführen lassen. Wenn jedoch mehr als fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder eine Sitzung wünschen um die Angelegenheit zu diskutieren, ist der Priesterrat zum ehest möglichen Zeitpunkt einzuberufen.

WAHLORDNUNG DES PRIESTERRATS

§ 1 Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der vier zu wählenden Mitglieder des Priesterrates.

§ 2 Die Wahl ist wenigstens einen Monat vor dem in Aussicht genommenen Termin im Amtsblatt des byzantinischen Ordinariates auszuschreiben.

§ 3 Der Ordinarius ernennt zur Durchführung der Wahl ein Wahlkomitee.

§ 4 Aktives und passives Wahlrecht haben:

- a. alle im byzantinischen Ordinariat inkardinierten Priester;
- b. alle Priester, die im Wirkungsbereich des byzantinischen Ordinariats ihren Wohnsitz oder ihren Quasi-Wohnsitz haben und zugleich durch Dekret des Ordinarius irgendeine Aufgabe zum Wohl des byzantinischen Ordinariats wahrnehmen (can. 267 § 2 CCEO).

§ 5 Vom Wahlrecht kann jeweils innerhalb von zwei Wochen ab Beginn des Wahlvorganges Gebrauch gemacht werden. Der den Stimmzettel beinhaltende Brief gilt als rechtzeitig abgesandt, wenn er am letzten Tag der Frist zur Post (Datum des Poststempels) gegeben wurde.

§ 6 Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt wie folgt:

- a. In einem ersten Wahlgang erhält jeder Priester vom Wahlkomitee einen Stimmzettel, auf welchem die Namen von maximal drei Priestern des byzantinischen Ordinariats ange-

führt werden können, die der Betreffende wählen möchte. Bei gleichlautenden Namen ist eine nähere Kennzeichnung erforderlich, um eine Verwechslung auszuschließen. Priester, die von Amts wegen dem Priesterrat angehören, sind nicht wählbar. Die Reihenfolge der Nennung stellt eine Gewichtung des Wahlvorschlags dar (Punkteanzahl wird vergeben).

b. In einem zweiten Wahlgang erhält jeder Priester einen Stimmzettel, auf dem in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen und deren Gewichtung, die Namen jener Priester angeführt sind, die beim ersten Wahlgang die sechs meistgenannten waren und ihrer Kandidatur zugestimmt haben. Aus diesen sind maximal vier durch Ankreuzen zu wählen.

c. Als gewählt gelten jene vier Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ist Stimmgleichheit gegeben, weil mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl erhalten haben, so gilt jener als gewählt, der hinsichtlich des Empfangs der Priesterweihe der Weiheältere ist.

§ 7 Die weiteren Kandidaten sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Ersatzmänner.

§ 8 Das Wahlergebnis ist im Amtsblatt des byzantinischen Ordinariates zu veröffentlichen.

II. GENERALVIKARIAT FÜR DIE KATHOLIKEN DES BYZ. RITUS IN ÖSTERREICH

Mitteilungen

1. Priesterjubiläum

EKan. Mag. Vasile Lutai feierte heuer sein 40-jähriges Priesterjubiläum (Weihe am 2. Februar 1977).

Mag. Lybomyr Dutka feierte heuer sein 20-jähriges Priesterjubiläum (Weihe am 12. Oktober 1997).

Mag. Iulian Hotico feierte heuer sein 10-jähriges Priesterjubiläum (Weihe am 2. Dezember 2007)

2. Kirchenratswahlen

In der **gr.-kath. Zentralpfarre St. Barbara** wurden am Sonntag, 19. März 2017 die Kirchenratswahlen durchgeführt.

Pastoralkirchenrat: 10 Mitglieder

Wirtschaftskirchenrat: 3 Mitglieder

Die Dekrete wurden am 11. Juni 2017 feierlich überreicht.

In der Seelsorgestelle für die Gläubigen der **ukr. gr.-kath. Kirche in Salzburg** wurden am Sonntag, 19. März 2017 die Kirchenratswahlen durchgeführt.

Pastoralkirchenrat: 8 Mitglieder

Wirtschaftskirchenrat: 3 Mitglieder

Die Dekrete wurden am 23. April 2017 feierlich überreicht.

In der Seelsorgestelle für die Gläubigen der **ukr. gr.-kath. Kirche in Innsbruck** wurden am Sonntag, 19. März 2017 die Kirchenratswahlen durchgeführt.

Pastoralkirchenrat: 6 Mitglieder

Wirtschaftskirchenrat: 3 Mitglieder

Die Dekrete wurden am 7. Mai 2017 feierlich überreicht.

In der Seelsorgestelle für die Gläubigen der **rum.-unierten Kirche in der ED Wien (Penzing)** wurden am Sonntag, 19. März 2017 die Kirchenratswahlen durchgeführt.

Pastoralkirchenrat: 9 Mitglieder

Wirtschaftskirchenrat: 4 Mitglieder

Die Dekrete wurden am 13. Juni 2017 überreicht.

In der Seelsorgestelle für die Gläubigen der **ukr. gr.-kath. Kirche in Linz** wurden am Sonntag, 19. März 2017 die Kirchenratswahlen durchgeführt.

Pastoralkirchenrat: 7 Mitglieder
Wirtschaftskirchenrat: 3 Mitglieder
Die Dekrete wurden am 30. Juni feierlich überreicht.

In der Seelsorgestelle für die Gläubigen der **rum.-unierten Kirche in Linz** wurden am Sonntag, 19. März 2017 die Kirchenratswahlen durchgeführt.
Pastoralkirchenrat: 6 Mitglieder
Wirtschaftskirchenrat: 3 Mitglieder
Die Dekrete wurden am 24. September 2017 feierlich überreicht.

In der Seelsorgestelle für die Gläubigen der **rum.-unierten Kirche im Vikariat Nord der Erzdiözese Wien** wurden am Sonntag, 14. Mai 2017 die Kirchenratswahlen durchgeführt.
Pastoralkirchenrat: 8 Mitglieder
Wirtschaftskirchenrat: 3 Mitglieder
Die Dekrete wurden am 22. Oktober 2017 feierlich überreicht.

In der Seelsorgestelle für die Gläubigen der **ukr.-gr.-kath. Kirche in Graz** wurden am Sonntag, 19. März 2017 die Kirchenratswahlen durchgeführt.
Pastoralkirchenrat: 9 Mitglieder
Wirtschaftskirchenrat: 3 Mitglieder
Die Dekrete wurden am 29. Oktober 2017 feierlich 2017 überreicht.

In der Seelsorgestelle für die Gläubigen der **rum.-unierten Kirche in Graz** wurden am Sonntag, 2. Juli 2017 die Kirchenratswahlen durchgeführt.
Pastoralkirchenrat: 3 Mitglieder
Wirtschaftskirchenrat: 3 Mitglieder
Die Dekrete wurden am 26. November 2017 feierlich 2017 überreicht.

In der Seelsorgestelle für die Gläubigen der **rum.-unierten Kirche in Wiener Neustadt** wurden am Sonntag, 19. November 2017 die Kirchenratswahlen durchgeführt.
Pastoralkirchenrat: 5 Mitglieder
Wirtschaftskirchenrat: 4 Mitglieder
Die Dekrete wurden am 3. Dezember 2017 feierlich überreicht.

In der Seelsorgestelle für die Gläubigen der **rum.-unierten Kirche im Dekanat Murau (Diözese Graz-Seckau)** wurden am Sonntag, 19. März 2017 die Kirchenratswahlen durchgeführt.
Pastoralkirchenrat: 6 Mitglieder
Wirtschaftskirchenrat: 2 Mitglieder

Die Dekrete werden an den Seelsorger geschickt.

3. Priesterrat – Konstituierende Sitzung

Am 23. Juni 2017 fand sich zum ersten Mal der neugewählte Priesterrat im Konsistorialsaal der Erzdiözese Wien ein. Kardinal Schönborn überreichte dabei den Mitgliedern die Mitgliedsdekrete. Gewählte, bzw. ernannte Mitglieder sind:
CHAGALA, V. Taras
DOBRICA, V. Gheorghita
HOLOSNAJ, V. Boris
KOLASA, V. Yuriy, Generalvikar
LUTAI, V. Vasile
PROHAZKA, Abt Michael O.Praem.
SCHLEGL, Msgr. Franz

Als beratender Experte war Vizekanzler Mag. Andreas LOTZ, LL.M, ebenfalls präsent.

Kardinal Schönborn benannte V. Taras CHAGALA als stellvertretenden Vorsitzenden des Priesterrates, und Vizekanzler Mag. Andreas LOTZ, LL.M als Sekretär und Konsultor mit beratendem Stimmrecht.

Kardinal Schönborn erklärte u.a. bei dieser ersten Sitzung, worin die Aufgaben des Priesterrates bestehen. Er unterstrich die Sorge für die Priester, die an erster Stelle steht. Er betonte die Wahrung der Einheit und Brüderlichkeit im Presbyterium trotz der Vielfalt der Herkunft der Einzelnen. Weitere Aufgaben des Priesterrates betreffen die Betreuung und Begleitung der Priester mit ihren konkreten Lebensfragen.

4. Exerzitien für die Priester

Wie jedes Jahr fanden die Exerzitien für die Priester wieder in der ersten Oktoberwoche in Göttweig statt. Gepredigt wurden die Exerzitien dieses Jahr von S.E. Joseph Werth, Bischof von Nowosibirsk, Stellvertr. Vorsitzender der russischen Bischofskonferenz.

5. Nächste Termine

Exerzitien für die Ehefrauen der Priester des byz. Ordinariats: **Donnerstag, 31. Mai bis Samstag, 2. Juni 2018** im Benediktinerstift Göttweig.

Exerzitien für die Priester: **Sonntag, 7. Oktober bis Mittwoch, 10. Oktober 2018** im Benediktinerstift Göttweig.

III. PERSONALNACHRICHTEN

P. Andreas **Bonenberger** nimmt mit 1. September 2017 ein Sabbatjahr.

Seelsorgestellen:

Seelsorgestelle für die Gläubigen der rumänisch-unierten Kirche im **Dekanat Wiener Neustadt** der Erzdiözese Wien:

lic. Mag. Iulian **Hotico** wurde mit 1. Jänner 2017 für fünf Jahre zum Seelsorger ernannt.

Seelsorgestelle für die Gläubigen der rumänisch-unierten Kirche im **Dekanat Murau** (Diözese Graz-Seckau):

lic. Petre **Solomes** wurde mit 1. September 2017 für fünf Jahre zum Seelsorger ernannt.

Seelsorgestelle für die Gläubigen der rumänisch-unierten Kirche im **Vikariat Nord der Erzdiözese Wien**:

Mag. Ioan Ovidiu **Pintea** wurde mit 1. September 2017 für fünf Jahre zum Seelsorger ernannt.

Seelsorgestelle für die Gläubigen der rumänisch-unierten Kirche im **Vikariat Nord der Erzdiözese Wien**:

MMag. Sergiu Razvan **Dejeu** wurde mit 1. November 2017 für fünf Jahre zum Aushilfsseelsorger ernannt.

Seelsorgestelle für die Gläubigen der rumänisch-unierten Kirche in der **Diözese Linz**:

MMag. Dr. Gheorghita **Dobrica** wurde mit 1. September 2017 für fünf Jahre zum Seelsorger ernannt.

Seelsorgestelle für die Gläubigen der rumänisch-unierten Kirche in der **Diözese St. Pölten**:

lic. Traian **Tamas** wurde mit 1. November 2017 für ein Jahr *ad experimentum* zum Seelsorger ernannt.

Zentrum für ostkirchliche Spiritualität in der Diözese Salzburg: Diakon John **Reves** wurde mit 1. September 2017 zum Leiter des Zentrums, in Zusammenarbeit mit Hw. Herrn Mag. Vitalij **Mykytyn**, ernannt.

Byzantinische Kapelle Stift Geras, NÖ: Am Samstag, 2. September 2017 wurde Archimandrit Michael K. **Proházka** O.Praem. nach der Feier der Göttlichen Liturgie von GV Yuriy Kolasa im Namen unseres Ordinarius, Christoph Kardinal Schönborn offiziell das Dekret der Ernennung zum Kirchenrektor der byzantinischen Kapelle

Geras überreicht. Kardinal Schönborn hatte Abt Michael das Dekret inoffiziell schon am 23. Juni 2017 beim Priesterrat übergeben.

IV. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Generalvikar Yuriy Kolasa sind **freitags** möglich.

Bitte um Terminvereinbarung unter

Tel.: + 43 (0) 1/ 515 52-3405

E-Mail: y.kolasa@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock